



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, sowie alle weiteren Angebote und Dienstleistungen und Lieferungen des Tagungs- und Gästehauses FrauenWerk Stein e.V. (im folgenden TGH).

### II. Vertragsabschluss, -partner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags der Kundin / des Kunden durch das TGH zustande. Spätestens mit dem Erhalt der Buchungsbestätigung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.
3. Vertragspartner sind das TGH und die Kundin / der Kunde.

### III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das TGH ist verpflichtet, die gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Die Kundin / der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihr/ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des TGH zu zahlen.
3. Die vereinbarten Preise enthalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
4. Gebuchte Zimmer stehen ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung, es besteht kein Anspruch auf frühere Bereitstellung. Auch besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
5. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem TGH spätestens bis 9.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das TGH über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50 %, ab 18.00 Uhr 100 % des vollen Listenpreises in Rechnung stellen. Der Kundin / dem Kunden steht es frei, dem TGH nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

### IV. Rücktritt, Abbestellung, Änderung, Stornierung

1. Ein Rücktritt von dem TGH geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des TGH. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des TGH oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
2. Sofern zwischen dem TGH und der Kundin / dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann die Kundin / der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des TGH auszulösen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht bis zum vereinbarten Termin das Rücktrittsrecht schriftlich gegenüber dem TGH ausgeübt wird.
3. Einzelne nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten oder Übernachtungen werden entsprechend der Buchung berechnet. Sollte ein gebuchter Termin abgesagt werden, entsteht nachfolgende Ausfallentschädigung.
4. Bei Unterschreitung der gemeldeten Teilnehmerzahl, bei Unterschreitung des Belegungszeitraumes und bei Rücktritt vom gesamten Belegungsvertrag entstehen folgende Stornogebühren des gebuchten Arrangements:
  - 20 % des Rechnungsbetrages ab 2 Monate vor Kursbeginn / Anreise,
  - 50 % des Rechnungsbetrages ab 2 Wochen vor Kursbeginn / Anreise,
  - 80 % des Rechnungsbetrages ab 2 Tage vor Kursbeginn / Anreise,
  - 100 % des Rechnungsbetrages bei Stornierungen am Anreisetag

### V. Rücktritt des TGH

1. Sofern ein Rücktrittsrecht innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde gemäß IV, ist das TGH in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und die Kundin / der Kunde auf Rückfrage des TGH auf das Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Ferner ist das TGH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise wenn
  - höhere Gewalt oder andere vom TGH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
  - Zimmer unter irreführender und unter falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person oder des Zwecks gebucht werden.
  - das TGH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des TGH in der Öffentlichkeit gefährden können, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des TGH zuzurechnen ist.
3. Das TGH hat die Kundin / den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechtes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des TGH entsteht kein Anspruch der Kundin / des Kunden auf Schadenersatz.

### VI. Tagungs- und Bankettvereinbarung

1. Die Tagungs- und Bankettvereinbarung wird spätestens 3 Wochen vor Tagungsbeginn zurückgeschickt. Kurzfristige Änderungen vor Tagungsbeginn, d. h. kürzer als 1 Woche oder während der Tagung, werden mit einer Kostenpauschale von 20,00 € pro Raum berechnet. Die Preise, für das Standardpaket überschreitende Medien, sind der Preisliste zu entnehmen.
2. Bei Raumreservierungen fällt Raummiete an. Für die Raummiete gelten die Preise lt. Preisliste. In den Tagungspaketen ist die Miete für einen Seminarraum und ein Standardpaket Medien enthalten.
3. Tagungspakete stehen ab 7 Personen und bei Buchung durch die gesamte Gruppe zur Verfügung.
4. Die Verpflegung der Gäste geschieht durch das TGH. Werden von einzelnen Tagesgästen keine Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird eine Tagesumlage von 10,00 € pro Person und Tag berechnet. Für mitgebrachte Speisen und Getränke wird pro Person Korkgeld bzw. Gedeckgeld lt. Preisliste verlangt. Werden Soft-Getränke im Raum oder zur Pause gewünscht, gelten die Preise lt. Preisliste.
5. Das TGH behält sich die Verteilung der Räume vor.

### VII. Sonstiges

1. Im gesamten Tagungshaus ist Rauchverbot. Bei Missachtung des Rauchverbotes insbesondere auf den Zimmern, wird eine Reinigungspauschale von 20,00 € erhoben.
2. Die Unterbringung von Haustieren ist nicht möglich.

### VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zu diesen AGB ist Fürth. Wenn die Vertragsnehmenden keinen allgemeinen Gerichtsstand in der BRD haben, gilt gleichfalls als Gerichtsstand Fürth.

### IX. Schlussvereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein, so sollen im übrigen die restlichen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit behalten.

Stand 01.01.2014